



Gemäß § 24 Absatz 1 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert am 22.03.2023, wird die Aufnahmekapazität des Otto-Hahn-Gymnasiums im Anmeldeverfahren zu den 5. Klassen für das Schuljahr 2026/27 von der Schulaufsicht auf acht fünfte Klassen festgelegt.

Die Schulkonferenz vom 02.02.2026 hat die folgenden, priorisierten Aufnahmemerkmale beschlossen.

### **1. Schulische Leistungsstärke:**

Das Otto-Hahn-Gymnasium Geesthacht bietet als LemaS- Schule (Leistung macht Schule) leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit seinem Konzept zur Begabtenförderung ein Umfeld, in dem sie ihre Potenziale besonders gut entfalten können. Daher werden

- a. Es werden 5% der zur Verfügung stehenden Plätze an Kinder vergeben, denen mittels einer Testung durch einen Psychologen eine Hochbegabung attestiert wird.
- b. Gem. § 5 Abs. 4 GymVO vom 11.09.2024 (und analog zu Punkt 2. 4 des Aufnahmeerlasses) werden 20% der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder vergeben, deren **fachliche Leistungen** gemessen an der Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 (in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht) am stärksten ausgeprägt sind. Zur Beurteilung der schulischen Leistungsstärke werden die Fachnoten oder -im Falle von Berichtszeugnissen- die ersatzweise gebildeten Noten (s.u.) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht addiert. Die schulische Leistungsstärke wird als umso stärker ausgeprägt angenommen, je niedriger der so ermittelte Wert ist.

Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los. Schülerinnen und Schüler, denen über dieses Losverfahren kein Platz zugewiesen wird, durchlaufen die anderen Kriterien des Verfahrens.

Um die Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

- a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten in Mathematik, Deutsch und Sachunterricht verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.

- b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes der relevanten Fächer eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines jeden Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines jeden Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.

## **2. Geschwisterkinder:**

Aus allen vorhandenen Anmeldungen für das Otto-Hahn-Gymnasium Geesthacht erhalten all diejenigen Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz, die bereits ein Geschwisterkind, mehrere Geschwisterkinder oder ein Kind, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, an der Schule haben. Sollten die zur Verfügung stehenden Schulplätze nicht ausreichen, werden die Plätze über das Losverfahren vergeben.

## **3. Losverfahren:**

Alle übrigen freien Plätze werden im Losverfahren vergeben.

---

### **Hinweis:**

Liegt ein besonderer Härtefall vor, so ist gem. 2.2 iVm. 1.3 des Aufnahmeerlasses (vgl. Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 – III 32 [NBl. MSB. Schl.-H., S.4]) die Schülerin oder der Schüler unabhängig von anderen Aufnahmekriterien vorrangig aufzunehmen. Das gilt auch dann, wenn das Vorliegen einer besonderen Härte erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachgewiesen wird und die Aufnahmekapazität der Schule bereits ausgeschöpft worden ist.